



## **Korrigendum**

Am 27. November 2015 hat der Kanton den «Flughafenbericht 2015» vorgestellt. Der Bericht gibt im Detail Auskunft über das Strategiecontrolling, den ZFI-Monitoringwert 2014 sowie die weiteren Faktoren des kantonalen Fluglärmcontrollings. Neu geht es um ein Controlling zu den Vorgaben in § 3 des Flughafengesetzes, wozu neben dem ZFI auch die siebenstündige Nachtsperreordnung und der Stand der Flugbewegungen gehören.

Für die zusätzlich zum ZFI neu dargestellten Werte verwendete das Amt für Verkehr als Quelle die Jahresstatistiken 2013 und 2014 der Flughafen Zürich AG. Leider hat sich bei diesen Zahlen ein Fehler eingeschlichen. Dies führte im «Flughafenbericht 2015» bei den Tabellen 3 und 4 auf Seite 38 in der Spalte der Berichtsjahre 2013 und 2014 zu überhöhten Flugbewegungszahlen. Tatsächlich waren die Flugbewegungszahlen zur Nachtzeit also tiefer, als sie im «Flughafenbericht 2015» ausgewiesen wurden.

Die Flüge zur Nachtzeit (22 – 06 Uhr) wurden im Jahr 2013 versehentlich mit 10'140 statt mit 10'117 und im Jahr 2014 mit 12'068 statt mit 10'982 ausgewiesen. Auf die Ergebnisse des ZFI-Monitoringwertes haben die korrigierten Zahlen keinen Einfluss.

In der Beilage finden Sie die angepasste Seite 38 des Flughafenberichts mit den korrigierten Werten. Der korrigierte Flughafenbericht kann auf [www.vd.zh.ch/flughafenbericht](http://www.vd.zh.ch/flughafenbericht) abgerufen werden.

Amt für Verkehr, 6. Januar 2016

**Tabelle 3**  
Nächtliche Flugbewegungen  
der Grossflugzeuge<sup>10</sup>  
(22.00–06.00 Uhr);  
Quelle: FZAG

	RZ	2013	2014
<b>Nacht 22.00–06.00 Uhr</b>	9883	10117	10982
1. Nachtstunde (22.00–23.00 Uhr) nach LSV	9883	8068	8740
2. Nachtstunde (23.00–05.00 Uhr) nach LSV	0	2046	2237
3. Nachtstunde (05.00–06.00 Uhr) nach LSV	0	3	5

Die in obiger Tabelle 3 aufgeführten Flüge zur 2. und 3. Nachtstunde, also während der siebenstündigen Nachtflugsperrzeit, gliedern sich wie folgt:

**Tabelle 4**  
Flugbewegungen  
der Grossflugzeuge<sup>10</sup>  
zur Nachtsperrzeit  
(23.00–06.00 Uhr);  
Quelle: FZAG

	RZ	2013	2014
<b>Nacht 22.00–06.00 Uhr</b>	9883	10117	10982
Flüge zur Nachtsperrzeit (23.00–06.00 Uhr)	0	2049	2242
Bewilligungsfreier Verspätungsabbau (23.00–23.30 Uhr)	0	1888	2073
Flüge mit Einzelbewilligung (23.30 – 06.00 Uhr)	0	161	169

Unter den insgesamt 232 Flügen mit Einzelbewilligungen im Jahr 2014 (Gross- und Kleinflugzeuge) fanden sich 65 Ambulanzflüge, 20 Vermessungsflüge und 110 Linien- oder Charterflüge. Letztere wurden vorwiegend aufgrund technischer Probleme oder widriger Wetterverhältnisse bewilligt. Fünf Flüge wurden dem zuständigen Bundesamt gemeldet.

Unter den heutigen Rahmenbedingungen werden verschiedene Stossrichtungen verfolgt, um die Verspätungen zu verringern. So wird beispielsweise mit einem aufwändigen Koordinationsprozess unter den Flughafenpartnern schon tagsüber versucht, Verspätungen nach 23.00 Uhr bzw. 23.30 Uhr gar nicht entstehen zu lassen. Das Verfahren hat sich seit der Einführung der neuen Nachtsperrordnung insoweit bewährt, als die FZAG nur sehr wenige Ausnahmebewilligungen erteilen musste und auch diese in aller Regel nur für gewerbsmässige Flüge nach 23.30 Uhr. Zusätzlich sorgen hohe Lärmgebühren dafür, dass die Flüge wenn immer möglich vor 23.00 Uhr stattfinden (vgl. 3.3.2).

Bezüglich der grossen Anzahl Flüge in der Zeit zwischen 23.00 und 23.30 Uhr, also der Zeit des bewilligungsfreien Verspätungsabbaus, sind die Flughafenpartner dabei, Massnahmen zu entwickeln, sodass inskünftig vor 23.00 Uhr geplante Flüge auch tatsächlich grossmehrheitlich vor 23.00 Uhr starten. Diese Massnahmen bedingen geänderte Verfahrensabläufe wie auch Umstellungen in den Rotationsplänen des Homecarriers SWISS, welche beachtliche Zeit in Anspruch nehmen. Ein Wermutstropfen bleibt: Geänderte An- oder Abflugzeiten nach 22.00 Uhr sind leider nicht ZFI-relevant, da der ZFI die Nacht (22.00–06.00 Uhr) als Ganzes abbildet.

#### 4.3.4 Flugbewegungen

Gemäss § 3 Abs. 3 FhG sind Bewegungsbeschränkungen bei 320 000 Bewegungen pro Jahr in Erwägung zu ziehen (siehe auch im Anhang Tabelle 7 «Verkehrsentwicklung 2000 bis 2014»). Die folgende Tabelle 5 gibt Aufschluss über die im Jahr 2014 stattgefundenen Flugbewegungen (Grossflugzeuge<sup>10</sup>) im Vergleich zum Vorjahr sowie zum Referenzzustand (RZ).

**Tabelle 5**  
Jährliche Flugbewegungen  
der Grossflugzeuge<sup>10</sup>  
Quelle: FZAG

	RZ	2013	2014
<b>Tag (06–22 Uhr)</b>	289 731	235 068	235 443
Erste Tagesrandstunde (06–07 Uhr)	9153	6812	7537
Letzte Tagesrandstunde (21–22 Uhr)	17 348	17 259	16 782
Nacht (22–06 Uhr)	9883	10 117	10 982
<b>Gesamttotal</b>	299 614	245 185	246 425

Die Zahl der Flugbewegungen ist, nach einem markanten Rückgang nach dem Jahr 2000, in den letzten Jahren stabil geblieben und liegt damit deutlich tiefer als im Jahr 2000 resp. dem Referenzzustand (RZ). Das vom Bund in seiner Nachfrageprognose (SIL-Prozess vom 2. Februar 2010, Anhang H.1) erwartete Bewegungswachstum wird zwar – für sich allein betrachtet – eine Zunahme des ZFI bewirken, bleibt aber in naher Zukunft unter 320 000 Bewegungen. Die Einführung einer Bewegungsbeschränkung als Massnahme zur Stabilisierung des ZFI ist demnach abzulehnen.

<sup>10</sup> Für die Berechnung des ZFI wird einzig auf die Grossflugzeuge abgestellt. Als Grossflugzeuge gelten Luftfahrzeuge mit einem höchstzulässigen Abfluggewicht von mehr als 8 618 kg (LSV-Anhang 5, Ziff. 1 Abs. 4).